

Hinweis:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung**

Satzung der Hochschule für Musik Würzburg für das Vertrauensteam

vom 27.10.2025

Aufgrund des § 22 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg vom 19. Juli 2023 erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

Vorbemerkung

Bei allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind mit den gewählten Formulierungen Menschen aller Geschlechtsidentitäten gemeint.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten
- § 2 Bestellung und Amtszeit
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

In Ergänzung zu den in Art. 25 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) genannten Ansprechpersonen bestellt die Hochschule für Musik Würzburg ein Vertrauenssteam. Die Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg regelt dazu den Erlass einer Satzung.

§ 1

Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten

- (1) ¹Das Vertrauenssteam fungiert neben den anderen Stellen an der Hochschule für Musik Würzburg als niederschwellige vertrauliche Anlaufstelle für Anliegen der Studierenden der Hochschule für Musik Würzburg jeglicher Art. ²Die Mitglieder des Vertrauenssteams sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.
- (2) ¹Die Hochschulleitung beteiligt die Mitglieder des Vertrauenssteams bei Angelegenheiten, welche ihre Aufgaben betreffen. ²Ihnen wird außerdem Gelegenheit gegeben, durch eine von ihnen bestimmte Person ihre Anliegen der Hochschulleitung vorzutragen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vertrauenssteams nehmen stimmberechtigt an Sitzungen von Gremien teil, denen sie kraft Gesetzes, der Grundordnung oder sonstiger Satzungen der Hochschule für Musik Würzburg angehören. ²Um auf den Schutz der Mitglieder hinzuwirken, können sie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden ihres Gremiums Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorschlagen.
- (4) Die Mitglieder des Vertrauenssteams haben das Recht, sich unmittelbar an Stellen der Hochschule für Musik Würzburg zu wenden, um auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.
- (5) Die Mitglieder des Vertrauenssteams berichten der Hochschulleitung mindestens einmal im Jahr durch eine von ihnen bestimmte Person über ihre Tätigkeiten und die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.
- (6) ¹Die Mitglieder des Vertrauenssteams unterstützen die von der Hochschule für Musik Würzburg gemäß Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 BayHIG bestellten Ansprechpersonen bei der Erarbeitung von Grundsätzen zum Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie von Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze.

§ 2

Bestellung und Amtszeit

- (1) ¹Zu Mitgliedern des Vertrauenssteams können zwei Personen aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Personen aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikulierten Studierenden bestellt werden. ²Das Team soll möglichst divers sein. ³Die Hochschulleitung berücksichtigt hierbei einen Bestellungsvorschlag des Studentischen Konvents und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst.

- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder des VertrauensTeams erfolgt mit Zustimmung des Senats aus dem Kreis des an der Hochschule für Musik Würzburg hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikulierten Studierenden. ²Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) ¹Jedes Mitglied des VertrauensTeams nimmt sein Amt eigenständig wahr. ²Allerdings bedarf die Ausübung der Mitgliedschaft in Gremien der Festlegung des Mitglieds, das dem jeweiligen Gremium angehört.

§ 3

Stellvertretung

- (1) ¹Für die Mitglieder des VertrauensTeams können Stellvertretungen bestellt werden. ²Zu Stellvertretungen können zwei Personen aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwei Personen der an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikulierten Studierenden bestellt werden.
- (2) Für die Bestellung und Amtszeit der Stellvertretungen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend
- (3) ¹Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle des Mitglieds des VertrauensTeams aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Stellvertretung aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ²Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle des Mitglieds des VertrauensTeams aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikulierten Studierenden die Stellvertretung aus dem Kreis der an der Hochschule für Musik Würzburg immatrikulierten Studierenden. ³Sind weitere Mitglieder des VertrauensTeams bestellt, tritt die Stellvertretung erst dann an die Stelle des Mitglieds, wenn auch die weiteren Mitglieder selbst verhindert sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.